

Ergebnisse des 2. PV-Gipfels und Solarpaket I

Am 5. Mai 2023 hat unter Leitung von Bundesminister Dr. Robert Habeck der 2. Photovoltaik-Gipfel des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in Berlin stattgefunden. Begleitend dazu hat das Ministerium seine PV-Strategie vorgestellt.

Im Zuge der PV-Strategie sollen zunächst folgende fünf Handlungsfelder durch ein „Solarpaket I“ und durch ein „Solarpaket II“ gesetzgeberisch umgesetzt werden. Vorrangiges Ziel bei der Solarpakete ist es, „die Rahmenbedingungen so zu optimieren, dass der jährliche PV-Ausbau in den nächsten Jahren zügig aufwächst. Ab 2026 ist in Deutschland ein Zubau von 22 Gigawatt (GW) pro Jahr vorgesehen.“ Im laufenden Jahr rechnet das BMWK (nur) mit einem Zubau von etwa 10 GW.

Im Zuge der Konsultation zum Entwurf der PV-Strategie des BMWK sind über 650 Stellungnahmen eingegangen. Auch die kommunalen Spitzenverbände haben Stellung genommen. Mit Blick auf den weiteren Ausbau der Freiflächen-PV und Privilegierungen hat das BMWK angesichts der erkennbar unterschiedlichen Positionen weitere Gespräche angekündigt. Dies erscheint sinnvoll. Im Übrigen sieht die PV-Strategie vor, den Zubau von PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich zu stärken. Dies soll unter anderem durch Klarstellungen und Erleichterungen in der Baunutzungsverordnung sowie im Baugesetzbuch, ein Konzept für eine bessere Nutzung von Agri-PV-Anlagen, eine weitere Öffnung „benachteiligter Gebiete“ sowie eine Definition von Biodiversitäts-PV gelingen.

Auch soll eine finanzielle Beteiligung auf „besondere Anlagen“ (Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen/schwimmenden PV-Anlagen) ausgeweitet werden. Darüber hinaus wird in der PV-Strategie die Beauftragung einer rechtlichen Analyse zur verpflichtenden finanziellen Beteiligung angekündigt (siehe hierzu KNSA-Beitrag Nr. 254). Zudem ist vorgesehen, das im Januar 2023 gestartete Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ bei Windenergie an Land in einem zweiten Schritt auch auf Photovoltaikanlagen auszuweiten.

Mit Blick auf PV-Dachanlagen soll eine Lockerung der Direktvermarktung hinsichtlich der 100 KW-Schwelle vorgenommen und auch eine Anlagenzusammenfassung leichter ermöglicht werden. Auch sollen die technischen Anforderungen für Kleinanlagen in der Direktvermarktung abgesenkt werden. Repowering soll auch auf dem Dach ermöglicht werden.

Die aktuellen Mieterstrommodelle sollen weiter entbürokratisiert werden (auch Öffnung für Gewerbe). Mit Blick auf die Nutzung sog. Balkon-PV-Anlagen sollen Meldepflichten verschlankt und Genehmigungserfordernisse gestrichen werden. Eine Zusammenfassung derartiger Anlagen mit anderen Anlagen soll indes nicht (!) ermöglicht werden. Es sollen zudem verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung von Netzanschlüssen getroffen werden. Die hier aufgezeigten nächsten Schritte sollen unter anderem ein Wegenutzungsrecht für Anschlussleitungen bei PV-Freiflächenanlagen umfassen und bei den PV-Dachanlagen eine verkürzte Frist für den Zählertausch vorsehen. Zudem soll der Kreis der Anlagen verkleinert werden, für die zukünftig ein Anlagenzertifikat erforderlich ist, und die Zertifizierung über Einheitenzertifikate optimiert werden. Schließlich wird ein weitergehendes Energy Sharing für das im PV-Paket II angekündigt, vorher soll es eine Stakeholder-Diskussion geben (vgl. S.

24). Alle weiteren Einzelheiten können der als Anlage beigefügten finalen PV-Strategie entnommen werden.

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Solarpaket I

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat diese Woche zum Referentenentwurf des sogenannten Solarpakets I Stellung genommen. Die wesentlichen Inhalte des Entwurfs umfassen u. a. den stärkeren Zubau von Flächenanlagen, die Erleichterung von PV-Zubau auf dem Dach, die Beschleunigung von Netzanschlüssen, die Vereinfachung von Mieterstrom und Erleichterung der Nutzung von Steckersolargeräten. Der Entwurf ist ein wichtiger Baustein für die Umsetzung der PV-Strategie des BMWK und die Bundesvereinigung begrüßt grundsätzlich die darin vorgesehenen Maßnahmen. Allerdings sind eine Reihe von Regelungen insbesondere zur Grundstücksnutzung mit spürbarem Eingriffscharakter enthalten.

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen die Erreichung des 215-GW-Ziels bis 2030 und begrüßen die vorgestellten Maßnahmen zur Beschleunigung und Steigerung des Ausbaus von PV-Anlagen. Gleichzeitig wird betont, dass dabei die Anforderungen an die Flächenbereitstellung die Flächenkonkurrenzen vor Ort weiter verschärfen werden und die Energiewende in den Kommunen noch sichtbarer machen werden. Daher wird erneut auf die Bedeutung der Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung hingewiesen. Dies kann nur gelingen, wenn die kommunale Planungshoheit beim PV-Ausbau gewahrt bleibt und verbesserte kommunale Wertschöpfungsbeteiligung ermöglicht wird.

Im Einzelnen wird zunächst begrüßt, dass der Entwurf eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der finanziellen Beteiligung von Kommunen vorsieht. In diesem Zusammenhang bekräftigt die Bundesvereinigung die Forderung nach einer verpflichtenden finanziellen Beteiligung und betonen die Bedeutung dieses Instruments für die Akzeptanzförderung.

Im Weiteren wird die im Entwurf eingeführte weitgehende Duldungspflicht für die Verlegung und den Betrieb von Anschlussleitungen für Erneuerbare-Energien Anlagen gegen Entschädigung kritisiert. Diese Duldungspflicht greift zu weit und lässt straßenrechtliche Grundlagen sowie in der Praxis etablierte Wegenutzungs- und Gestattungsverträge außen vor.

Die vorgesehene Regelung zur Nutzung fremder Grundstücke für die Überfahrt und die Überschwenkung bei der Errichtung von Windkraftanlagen wird im Grundsatz begrüßt, solange die Eingriffe ins Eigentum und mögliche Nachwirkungen planbar sind und entsprechend entschädigt werden. Dazu sollte ein sachgerechter Betrag konkret im Gesetz festgelegt werden und bezüglich der „Unzumutbarkeit“ der Beeinträchtigung der Nutzung des Grundstücks weitgehende Definitionen und Klarstellungen ergänzt werden.

Mit Blick auf die vorgesehenen Regelungen zur gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung begrüßen die kommunalen Spitzenverbände, dass hier ein vereinfachtes Instrument zur gemeinsamen Stromnutzung von Mieterinnen und Mieter sowie WEG geschaffen wird. In Bestandsgebäuden kann die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung eine gute Alternative zum bestehenden Mieterstrommodell darstellen. Zu prüfen ist, ob das Modell auf eine Anzahl von Wohneinheiten zu beschränken wäre.

Anmerkung:

Die PV-Strategie umfasst einige sinnvolle Maßnahmen, muss aus kommunaler Sicht aber gerade mit Blick auf die Themen Freiflächen-PV/Außenbereich, Akzeptanzsteigerung und kommunale Teilhabe weiterhin kritisch begleitet werden.

Grundsätzlich positiv ist etwa die Absicht, PV gerade auf Dächern weiter zu stärken oder auch die bestehenden Mieterstrommodelle weiter zu vereinfachen. Auch die angekündigte Ausweitung der Verbesserung der finanziellen Beteiligung auf bestimmte PV-Anlagen ist ein Schritt in die richtige Richtung, dem weitere folgen müssen. Die Ankündigung einer rechtlichen Analyse zur verpflichtenden finanziellen Beteiligung kann ein Baustein sein, um die innerhalb der Bundesregierung bestehenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einer Pflicht zur Zahlung zu entkräften. Positiv ist, dass dieser Aspekt in der Strategie aufgegriffen wird.

Die darüber hinaus gehenden Ankündigungen für vereinfachte Baugenehmigungsverfahren und insbesondere weitere mögliche Anlagenprivilegierungen im Außenbereich bedürfen einer kritischen Prüfung. Von kommunaler Seite ist angemahnt worden, dass es keine weiteren Privilegierungstatbestände im Bauplanungsrecht geben darf. Im Gegenteil sollte die kommunale Planungshoheit bei der PV-Flächenausweisung etwa durch vereinfachte Planungsverfahren weiter gestärkt werden. Positiv ist, dass die PV-Strategie diesen Ansatz offenbar erkannt hat und insoweit formuliert: „Darüber hinaus ist ein vereinfachtes Bebauungsplanverfahren für PV-Freiflächenanlagen zu prüfen.“ Wie weitgreifend dies wird, bleibt abzuwarten.

Auch die Ermöglichung sog. Biodiversitäts-PV auf temporär aus der Bewirtschaftung genommenen landwirtschaftlichen Flächen ist kritisch zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist die Erstellung einer einheitlichen Definition der Biodiversitäts-PV und eine entsprechende Förderung im EEG geplant. Zudem soll geregelt werden, dass Biodiversitäts-PV-Anlagen keine Ausgleichsflächen benötigen, da die Anlage sowie die für die Biodiversität genutzte Fläche selbst als Ausgleich gelten. Letzteres zielt zwar grundsätzlich in die richtige Richtung. Die zunehmenden Flächenkonkurrenzen – auch mit Blick auf Agri-PV – erfordern aber einen klaren Rechtsrahmen und eine starke kommunale Steuerung. Hieran wird sich die angekündigte weitere Gesetzgebung messen lassen müssen.

Vor einem PV-Ausbau im Außenbereich müssen nach kommunaler Auffassung zunächst die vorhandenen und flächenschonenden Ausbaupotentiale im Innenbereich und auf Dachflächen ausgeschöpft werden. Gerade die über 180.000 kommunalen Liegenschaften bieten hier noch umfangreiche Möglichkeiten. Bund und Länder bleiben insoweit aufgefordert, die Kommunen gerade bei der Nutzung der Dachflächen-PV finanziell zu unterstützen. Konflikträchtig sind im Übrigen auch weitere vorgesehene Regelungen, wie etwa zu neuen Wegenutzungsrechten.

Positiv ist schließlich, dass das BMWK derzeit die auch vorgetragene Forderung einer bundesweiten Umlegung von Kosten des Netzbetriebs mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen einer Umverteilung analysiert. Hierzu soll in den kommenden Wochen ein vertiefender Dialog geführt werden. Hintergrund ist, dass die Integration von erneuerbaren Energiequellen in den betroffenen Netzen zu hohen Strompreisen führt, die Bürger und Wirtschaft belasten.

Über die weitere Entwicklung werden wir aktuell berichten.

(Quelle: DStGB-Aktuell 1923-03 und 2723-02)

gr-ru